

Az.: 1 A 309/16  
3 K 742/13

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. des  
2. der  
beide wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -  
- Berufungsbeklagte -

gegen

den Landkreis Vogtlandkreis  
vertreten durch den Landrat  
Neundorfer Straße 94/96, 08523 Plauen

- Beklagter -

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

- Berufungsklägerin -

wegen

Anfechtung einer Baugenehmigung für eine Werbeanlage  
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 2016 am 25. November 2016

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Beigeladenen wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11. Juni 2014 - 3 K 742/13 - geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Die Kläger wenden sich gegen eine Baugenehmigung zur Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück der Beigeladenen.
  
- 2 Sie sind Eigentümer des Grundstücks G1 in R... (Flurstück Nr. F1 der Gemarkung R...), das mit einem 1997 errichteten Einfamilienhaus bebaut ist. Die Beigeladene betreibt auf dem Nachbargrundstück G2 (Flurstück Nr. F2) ein Gewerbe und beantragte mit Datum vom 7. April 2011 die Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Firmenwerbung, Netzplane mit Metallgestell“ an der Stätte der Leistung. In der Baubeschreibung führte sie aus:

„Die Werbeanlage besteht aus einem Metallgestell aus verzinktem Rohrmaterial mit einer Stärke von 5 cm Durchmesser und einer durchsichtigen Netzplane. Das Gestell hat 5 Standrohre mit einer Höhe von 6 m und mehrere Querversteifungen. Die Standrohre wurden in eingebaute Hülsen eingelassen. Um die Standfestigkeit zu gewährleisten, wurden noch Querstangen in Richtung Zaun angebracht, die mit dem

Metallgestell verschraubt wurden. Auch im hinteren Bereich wurden Hülsen einbetoniert, um die Standsicherheit nochmals zu verbessern. Das Metallgestell (...) hat eine Abstandsfläche zur Grundstücksgrenze des Nachbarn Lauche von 3,10 m. (...).

- 3 Der Prozessbevollmächtigte der Kläger wies mit Schriftsatz vom 29. August 2011 auf die Unzulässigkeit des Bauvorhabens hin. Es halte die Abstandsflächen nicht ein und sei rücksichtslos. Es handele sich um ein 8 m breites und 6 m hohes Stahlgerüst, an dem eine Werbeplane befestigt werden solle. Die rückwärtigen Abstreben seien unmittelbar im Bereich der Grundstücksgrenze in den Boden einbetoniert.
- 4 Mit Bescheid vom 5. September 2011 erteilte der Beklagte die Baugenehmigung für die bauliche Anlage „Werbeschild (Netzplane mit Metallgestell [6 x 10 m])“.
- 5 Am 7. Oktober 2011 legten die Kläger Widerspruch ein. Diesen wies die Landesdirektion Sachsen mit Widerspruchsbescheid vom 13. April 2012 zurück. Der Prüfungsumfang beschränke sich auf die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit. Eine Verletzung der Kläger in nachbarschützenden Rechten liege nicht vor. Das Vorhaben sei im unbeplanten Innenbereich zulässig. Dabei könne offen bleiben, ob die nähere Umgebung einem Mischgebiet, Dorfgebiet oder einer Gemengelage entspreche, da die Werbeanlage nach der Art der baulichen Nutzung dort zumindest als Nebenanlage nach § 14 Abs. 1 BauNVO jeweils zulässig sei. Das Vorhaben sei auch nicht rücksichtslos. Es führe nicht zu einer unzumutbaren Verschattung und füge sich ein.
- 6 Die Kläger haben am 15. Mai 2012 Klage erhoben, der das Verwaltungsgericht Chemnitz mit Urteil vom 11. Juni 2014 - 3 K 742/13 - stattgegeben hat. Die angefochtene Baugenehmigung verletze die Kläger in nachbarschützenden Rechten, da das Bauvorhaben der Beigeladenen rücksichtslos sei. Von der großflächigen Werbeanlage gehe eine erhebliche, die Wohnnutzung der Kläger beeinträchtigende abriegelnde, einengende und optisch bedrängende Wirkung aus. Dabei sei nach dem Ergebnis des Augenscheins festzustellen, dass die Plane weitgehend blickdicht sei und nur begrenzt die Umrisse der von ihr verdeckten Bauten und Grünanlagen erkennen lasse. Darüber hinaus verletze die Baugenehmigung das sog. Schikaneverbot. Mit einer Werbung an der Stätte der Leistung werde das Ziel verfolgt, das beworbene Unternehmen öffentlichkeitswirksam bekannt zu machen. Dieses Ziel könne nicht

erreicht werden, da die Werbeanlage nicht dabei behilflich sei, potentielle Kunden auf das Unternehmen aufmerksam zu machen. Das Plakat sei erst wahrnehmbar, wenn der Kunde die Beigeladene „bereits gefunden“ habe. Die Werbeanlage habe damit allenfalls die Funktion eines „Firmenschildes“, welches den konkreten Sitz der Firma anzeigen solle, der hier aber nicht an dem Standort G2, sondern in der N1 in R.... sei. Es dränge sich deshalb der Eindruck auf, dass das Plakat nur an dem gewählten Standort angebracht worden sei, um den Klägern den Einblick auf das Grundstück der Beigeladenen zu erschweren.

7 Der Senat hat mit Beschluss vom 12. Mai 2016 - 1 A 416/14 - die Berufung gegen das am 1. August 2014 zugestellte Urteil auf den durch die Beigeladene am 29. August 2014 gestellten Antrag zugelassen, der mit am 1. Oktober 2014 eingegangenen Schriftsatz begründet worden war.

8 Die Beigeladene trägt vor, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig sei. Es sei weder rücksichtslos noch schikanös. Die Bewertungen des Verwaltungsgerichts zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung und zu der angenommenen abriegelnden Wirkung seien nicht nachvollziehbar. Ein Verstoß gegen das Schikaneverbot liege nicht vor. Es gebe keinen Beweis dafür, dass die Beigeladene die Werbeanlage errichtet habe, um die Kläger zu ärgern. Vom Verwaltungsgericht sei nicht erwogen worden, dass der Beigeladenen andere Möglichkeiten zur Verfügung gestanden hätten, um Einblicken in ihr Grundstück entgegenzuwirken, wie beispielsweise das Pflanzen einer hohen Baumreihe. Die Beigeladene wolle ihr Fuhrunternehmen bewerben. Die Entscheidung darüber, ob dies an der gewählten Stelle effizient sei, obliege nicht der gerichtlichen Überprüfung, sondern ihrer unternehmerischen Freiheit.

9 Die Beigeladene beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11. Juni 2014 - 3 K 742/13 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

10 Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

- 11 Sie tragen vor, dass die Beigeladene die Werbeanlage auf eine Größe von 14 m x 4 m verändert habe, was die beabsichtigte schikanöse Abschottung der Kläger unterstreiche. Sie nehme im Übrigen Bezug auf ihr bisheriges Vorbringen. Die Belichtung der zur Grundstücksgrenze der Beigeladenen ausgerichteten Räume ihres Hauses, zu denen auch das Arbeitszimmer des Klägers gehöre, werde beeinträchtigt. Die Behauptung der Beigeladenen, dass sie ihr Haus erst nach Aufnahme der gewerblichen Nutzung der Beigeladenen errichtet hätten, werde vorsorglich bestritten, sie sei aber bereits nicht entscheidungserheblich.
- 12 Die Beklagte hat im Berufungsverfahren nicht vorgetragen und in der mündlichen Verhandlung keinen Antrag gestellt.
- 13 Der Senat hat das Verfahrensgrundstück und seine Umgebung nach Maßgabe des Beweisbeschlusses vom 23. November 2016 in Augenschein genommen; wegen der dabei getroffenen Feststellungen wird auf die Niederschrift vom selben Tag verwiesen.
- 14 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und den zugrundeliegenden Behördenvorgang (5 Hefungen) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

- 15 Die zulässige Berufung der Beigeladenen ist begründet. Die Anfechtungsklage ist unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts abzuweisen, denn die Kläger werden durch die der Beigeladenen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren erteilte Baugenehmigung nicht in nachbarschützenden Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 VwGO).
- 16 Streitgegenstand ist die Baugenehmigung vom 5. September 2011 und nicht der bei der Inaugenscheinnahme auch sichtbare zusätzlich angebrachte Sichtschutz. Von den nach § 63 Satz 1 Nr. 1 SächsBO im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu prüfenden Vorschriften über die Zulässigkeit baulicher Anlagen nach §§ 29 bis 38 BauGB kommen nach der in der Beweisaufnahme bestätigten Lage des

Vorhabengrundstücks im Innenbereich der Gemeinde R.... nur nachbarschützende Vorschriften aus § 34 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB in Betracht, d. h. der Gebietswahrungsanspruch und das Gebot der Rücksichtnahme, die nach dem Ergebnis des Augenscheins nicht verletzt werden.

- 17 Ein Vorhaben ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist, wobei die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben müssen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden darf. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der in der Baunutzungsverordnung bezeichneten Baugebiete, beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art gemäß § 34 Abs. 2 BauGB allein danach, ob es nach der Baunutzungsverordnung in dem Gebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Abs. 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Abs. 2 BauGB entsprechend anzuwenden.
- 18 Bei der Bestimmung der „näheren Umgebung“ ist darauf abzustellen, inwieweit sich einerseits das geplante Vorhaben auf die Umgebung und andererseits die Umgebung auf das Baugrundstück prägend auswirken kann (vgl. grundlegend BVerwG, Urt. v. 26. Mai 1978 - 4 C 9.77 -, juris zum Bundesbaugesetz). Die Grenzen der näheren Umgebung lassen sich dabei nicht schematisch festlegen, sondern sind nach der tatsächlichen städtebaulichen Situation zu bestimmen, in die das für die Bebauung vorgesehene Grundstück eingebettet ist. Als nähere Umgebung ist der das Baugrundstück umgebende Bereich anzusehen, soweit sich die Ausführung des Vorhabens auf ihn auswirken kann, und soweit er seinerseits den bodenrechtlichen Charakter des zur Bebauung vorgesehenen Grundstückes prägt oder doch beeinflusst. Prägend für das Baugrundstück kann nicht nur die Bebauung wirken, die gerade in dessen unmittelbarer Nachbarschaft überwiegt, sondern auch diejenige der weiteren Umgebung. Dass der Gesetzeswortlaut die Eigenart der näheren Umgebung betont, hebt nur hervor, dass in aller Regel die größere Nähe zu einer stärker prägenden Wirkung führt (vgl. BVerwG v. 26. Mai 1978, a. a. O.). Abzustellen ist auf das tatsächlich Vorhandene; Grundstückseigenschaften, die in den optisch wahrnehmbaren

Gegebenheiten keinen Niederschlag gefunden haben, bleiben außer Betracht (BVerwG, Urt. v. 11. Februar 1993 - 4 C 15.92 -, juris Rn. 21).

- 19 Bei Anwendung dieser Maßstäbe geht der Senat nach dem Ergebnis der Augenscheinnahme davon aus, dass die nähere Umgebung in Bezug auf das streitige Bauvorhaben durch den Bereich zwischen der Straße A. W. und der W..... begrenzt wird. Zur näheren Umgebung gehören damit die Flächen der Flurstücke F3, F2/ F4 im Bereich der S..... und die Flächen der Flurstücke F2, F1 sowie F4 bis F5 anderseits entlang der W..... einschließlich des Straßenflurstücks. Dass der so gezogene Rahmen einen sehr eng begrenzten Bereich betrifft, begründet sich aus der geringen Ausstrahlungswirkung der Werbeanlage, die aus ihrer begrenzten Dominanz am konkreten Aufstellungsort parallel zur Grenze des Flurstücks der Kläger und der Lage im Ortsteil folgt und daraus, dass Auswirkungen von weiter entfernt liegender Bebauung auf das Vorhaben nicht festgestellt werden konnten. Allerdings ist die Werbeanlage auch nicht nur von den unmittelbar angrenzenden Bereichen der Nachbarflurstücke bzw. den gegenüberliegend Flächen der W..... wahrnehmbar, sondern auch im Bereich des Straßenflurstücks F3 u. a. in der Flucht zwischen dem Wohn- und Garagengebäude auf dem Flurstück F2 sowie im Einmündungsbereich in die W....., so dass auch diese Flächen in den Umgebungsrahmen einzubeziehen sind.
- 20 Hinsichtlich der so bestimmten näheren Umgebung kann offen bleiben, ob diese einem Mischgebiet (§ 6 Abs. 1 BauNVO), Dorfgebiet (§ 5 Abs. 1 BauNVO, vgl. auch Senatsurt. v. 3. September 2015 - 1 A 538/12 -, juris) oder einer Gemengelage entspricht, da das Vorhaben in jedem dieser Baugebiete als Nebenanlage an der Stätte der Leistung bauplanungsrechtlich zulässig ist (§ 14 Abs. 1 BauNVO; vgl. Fickert/Fieseler, BauNVO, 12. Aufl., § 14 Rn. 9.2). Der Annahme einer Werbeanlage an der Stätte der Leistung, d. h. im Zusammenhang mit einer gewerblichen Hauptnutzung, steht ferner weder entgegen, dass auf der Werbepläne die Wohnanschrift von Herrn H..... K..... und seiner Ehefrau „N2 R....“ genannt wird noch dass offen ist, ob die Kläger durch die im Parallelverfahren - 1 A 552/15 - streitige Baugenehmigung für die Erweiterung eines Fuhrunternehmens in nachbarschützenden Rechten verletzt werden.

- 21 Dass sich in der N2 in R.... nur ein Wohngebäude befindet, hat Herr H..... K..... in der mündlichen Verhandlung auf ausdrückliche Nachfrage des Senats bestätigt und ist von den Klägern auch nicht bestritten worden. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind solche, die im unmittelbaren Umfeld der Betriebsräume oder Geschäftsräume liegen (Senatsbeschl. v. 9. Januar 2003 - 1 BS 167/02 -, juris und v. 16. Februar 2016 - 1 A 343/15 -, juris Rn. 9, m. w. N.). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, da sich die Werbeanlage nach dem Ergebnis des Augenscheins im Umfeld der Betriebsstätte, nämlich seitlich vor der LKW-Garage und den hinter dieser liegenden Büroräumen auf dem Flurstück F2 und nicht an der zusätzlich genannten Kontaktadresse befindet. Diese gewerbliche Nutzung ist bereits mit bestandskräftigem Bescheid des Beklagten vom 16. Juli 1996 mit der Baugenehmigung für die Errichtung einer LKW-Garage auf dem Flurstück F2 genehmigt worden. Damit ist hier nicht maßgeblich, ob die Kläger durch die im Parallelverfahren streitgegenständliche Baugenehmigung für den erweiterten Betrieb der Beigeladenen in nachbarschützenden Rechten verletzt werden, da eine zulässige gewerbliche Hauptnutzung bereits vorliegt (vgl. zum dortigen Landesrecht OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11. September 2014 - OVG 10 8.13 -, juris Rn. 18).
- 22 Es lässt sich auch keine Verletzung des in § 34 Abs. 1 BauGB enthaltenen drittschützenden Gebots der Rücksichtnahme durch die beantragte Werbeanlage aufgrund einer einmauernden oder abriegelnden Wirkung feststellen.
- 23 Das Gebot der Rücksichtnahme gibt Nachbarn nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Senatsurt. v. 3. September 2015 - 1 A 538/12 -, juris Rn. 17 m. w. N.) nicht das Recht, von jeglicher Beeinträchtigung durch ein Bauvorhaben verschont zu bleiben. Eine Rechtsverletzung kann erst bejaht werden, wenn von dem Vorhaben eine im Einzelfall unzumutbare Beeinträchtigung - wie etwa ein Abriegelungs- oder Einmauerungseffekt - ausgeht. Ob dies der Fall ist, ist im Wege einer Gesamtschau, die den konkreten Einzelfall in den Blick nimmt, zu ermitteln. Das Gebot der Rücksichtnahme soll dabei einen angemessenen Interessenausgleich gewähren. Die vorzunehmende Abwägung hat sich deshalb daran zu orientieren, was dem Rücksichtnahmebegünstigten und dem Rücksichtnahmeverpflichteten jeweils nach Lage der Dinge zuzumuten ist. Dabei ist die Vorprägung durch das Vorhabengrundstück, aber auch die von den Gebäuden in der näheren Umgebung

ausgehende Prägung zu berücksichtigen. Die Kriterien, nach denen diese Zumutbarkeitsschwelle bestimmt werden kann, lassen sich nicht allgemein beschreiben. Der Schutz des Gebots der Rücksichtnahme setzt bereits vor der Schwelle ein, die durch einen „schweren und unerträglichen“ Eingriff in das Eigentum markiert wird. Was als „rücksichtslos“ billigerweise nicht zumutbar ist, ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der Unzumutbarkeit, durch den die verfassungsrechtliche Grenze zwischen Sozialbindung und enteignendem Eingriff bestimmt wird. Die Konkretisierung der Zumutbarkeitsschwelle kann sich im Einzelfall nur aus der geforderten Abwägung ergeben. Bei dieser Abwägung sind sowohl die Schutzwürdigkeit des Nachbarn als auch korrespondierend hierzu die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen zu berücksichtigen. Beides muss in einer dem Gebietscharakter, der Vorprägung der Grundstücke durch die vorhandene bauliche Nutzung und der konkreten Schutzwürdigkeit entsprechenden Weise in Einklang gebracht werden.

- 24 Zwar sind die Regelungen über das Maß der baulichen Nutzung, über die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, nicht nachbarschützend (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. März 1994, UPR 1994, 267; Beschl. v. 19. Oktober 1995, NVwZ 1996, 888; BayVGH, Beschl. v. 6. November 2008 - 14 ZB 08.2327 -, juris). Gleichwohl können bei der Prüfung, ob dem Nachbarn das Bauvorhaben im Einzelfall nicht mehr zugemutet werden kann, auch die Höhe und Länge des Vorhabens eine Rolle spielen. Eine Verletzung des drittschützenden Rücksichtnahmegebots ist gegeben, wenn durch die Verwirklichung ein in der unmittelbaren Nachbarschaft befindliches Wohngebäude „eingemauert“ oder „erdrückt“ wird (SächsOVG, Beschl. v. 21. Mai 2013 - 1 B 260/12 -, juris).
- 25 Ein Vorhaben übt grundsätzlich dann erdrückende bzw. einmauernde Wirkung gegenüber dem Nachbarn aus, wenn es in Höhe und Volumen ein Übermaß besitzt.
- 26 Davon ausgehend lässt sich eine mit der Werbeanlage verbundene einmauernde oder abriegelnde Wirkung nach dem Ergebnis des Augenscheins nicht feststellen. Zwar wird die Aussicht vom Grundstück der Kläger auf das Grundstück der Beigeladenen an der zum Grundstück der Beigeladenen angrenzenden Seite durch die Werbeanlage eingeschränkt, wie es der Senat bei der Beweisaufnahme festgestellt hat. Es handelt sich jedoch nach den Wahrnehmungen des Senats weder um eine blickdichte Plane

noch entsteht der Eindruck einer der Giebelseite des Wohnhauses der Kläger gegenüber errichteten hohen Wand. Hinzu kommt, dass das Wohnhaus der Kläger in wesentlicher Breite parallel zur W..... und nur mit seiner Giebelseite parallel zum Vorhabenstandort ausgerichtet ist, auf der sich nur der Eingangsbereich mit der Tür zum Windfang im Erdgeschoss befindet. Die Eingangstür befindet sich aufgrund des ansteigenden Geländes von der Straße zudem in einem angehobenen Bereich (zehn Stufen) und es sind an der Giebelseite im Erdgeschoss nur ein Fenster des Badezimmers sowie ein kleines Fenster eines Vorratsraums betroffen. Große Fenster, die Ausblick gewähren sollen, befinden sich auch im ersten Geschoss an der Giebelseite nur im Arbeitszimmer und nicht in dem daneben befindlichen weiteren Badezimmer. Aus dem im ersten Geschoss liegenden Arbeitszimmers ist die Aussicht der Kläger aber nicht unzumutbar beeinträchtigt. Vielmehr ist im Rahmen des Augenscheins deutlich geworden, dass die Werbeplane einen ausreichenden Abstand einhält und der Ausblick über das Grundstück der Beigeladenen hinweg weiterhin erhalten geblieben ist. Dabei waren auch Einschränkungen der Belichtungssituation im Arbeitszimmer für den Senat nicht feststellbar, vielmehr vermittelte der Raum einen hellen, lichtdurchfluteten Eindruck.

- 27 Es besteht schließlich auch kein Anhaltspunkt dafür, dass mit der Werbeanlage der Zweck verfolgt wird, die Nachbarn zu schikanieren. Nach dem Ergebnis des Augenscheins wird mit der Werbung an der Stätte der Leistung nicht nur die angestrebte Kennzeichnung und Hervorhebung des konkreten Standorts innerhalb der Bebauung entlang der W..... erreicht, sondern auch der Unternehmensgegenstand angepriesen. Denn der auf der Plane hervorgehobene Unternehmensgegenstand kann aufgrund der Ausrichtung der Werbeanlage bereits von der Straße A. W. oder von Abbiegern, insbesondere auch von solchen die in den oberen Bereich der W..... abbiegen wahrgenommen werden. Es besteht auch kein Anhaltspunkt dafür, dass diese Werbung zur Kundengewinnung ungeeignet ist. Es spricht vielmehr Überwiegendes dafür, dass so auch Kunden in der Nähe befindlicher gewerblicher Betriebe oder Besucher des Ortsteils auf dieses Unternehmen aufmerksam gemacht werden können.
- 28 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen werden für erstattungsfähig erklärt, da diese erst- und zweitinstanzlich jeweils einen Antrag gestellt und sich somit auch

einem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3 VwGO). Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

## **Beschluss**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gem. §§ 47, 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 9.7.1 des Streitwertkatalogs 2013 auf 7.500 € festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den 08.12.2016*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*